

Zur Erweiterung des Windparks an der B 260

A Zur geplanten Erweiterung des Windparkes An der B 260

1. Seit wann arbeitet die Gemeinde mit dem Projektierer zusammen?

Es gibt keine Zusammenarbeit.

2. Wann und in welcher Sitzung hat der Bürgermeister darüber berichtet?

Durch Antwort 1 beantwortet

3. Ist der Gemeinde der Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Projektierer bekannt?

nein

- 3.1 Wenn ja, wie lautet der vollständige Inhalt?

Siehe 3.1

4. Welche Informationen hat die Gemeinde dem Projektierer zur Verfügung gestellt?

Keine, es wurde lediglich auf die aktuelle städtebauliche Planungsgrundlage hingewiesen.

5. Gibt es zu den behaupteten Zuwendungen an die Gemeinde eine existierende vertragliche Grundlage?

Behauptungen sind nicht bekannt, vertragliche Regelungen gibt es nicht. Unseres Wissens nach erfolgten während der Information seitens der Vorhabensträger nur die Hinweise auf die Regelung aus dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) und zur Gewerbesteuer, beides Bedarf keiner vertraglichen Regelung.

- 5.1 Wenn ja, wie lautet der vollständige Inhalt?

Siehe 5.1

6. Zu welchen Sachverhalten wird die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange in dem bevorstehenden BimSch-Verfahren gehört?

Zu den baurechtlichen Sachverhalten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

7. Auf welcher konkreten Fläche sollen die geplanten Windkraftanlagen platziert werden? (Bitte anhand einer Flurkarte skizzieren.)

Das ist seitens der Gemeinde nicht zu beantworten, kann nur von der Vorhabensträger oder die Genehmigungsbehörde erfolgen.

8. Verfügt die Fläche über eigene Zufahrtswege, wenn ja, welche oder erfolgt die Zufahrt über gemeindeeigene Zuwegungen?

Das ist seitens der Gemeinde nicht zu beantworten, kann nur von der Vorhabensträger oder die Genehmigungsbehörde erfolgen.

9. Wann und worüber sind die Ortsbeiräte Laufenselden, Huppert, Kemel, Mappershain und Langschied informiert werden?

Die Ortsbeiräte erhielten keine gesonderte Information da eine allgemeine öffentliche Information gewählt und vereinbart wurde.

10. Gibt es kooperative Vereinbarungen mit der Stadt Bad Schwalbach und Schlangenbad wegen der Trassenführung und Anbindung des geplanten Windparks an das Umspannwerk Bärstadt?

Das ist seitens der Gemeinde nicht zu beantworten, kann nur von der Vorhabensträger oder die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Die Gemeinde Heidenrod ist bisher nicht in das Vorhaben involviert insofern bestehen auch keine Vereinbarungen.

B Zu der (bereits) geplanten Erweiterung um 2 + 1 Windkraftanlage(n) in Heidenrod Springen

1. Wie lautet der aktuelle Genehmigungs-Stand hinsichtlich der beiden Anlagen?

Das ist seitens der Gemeinde nicht zu beantworten, kann nur von der Vorhabensträger oder die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Der Gemeinde ist der Sachstand nicht bekannt, bisher erfolgte keine offizielle Beteiligung seitens der Genehmigungsbehörde.

2. Falls die beiden bereits geplanten Anlagen sich nicht mehr in der Antragsphase befinden, also genehmigt sind,

Die Anlagen sind unseres Wissens nach noch nicht genehmigt!

- a. Wann hat die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange dazu Stellung genommen und was waren die Inhalte?

Siehe 2, es wurde bisher nicht als TÖB Stellung genommen

- b. Wann wurden die Mandatsträger über die Stellungnahme der Gemeinde informiert?

Siehe 2 a

3. Wo ist der aktuelle Genehmigungsstand für diese beiden Windräder einzusehen?

Wenn überhaupt, dann beim Regierungspräsidium Darmstadt

4. Neben den beiden Windrädern soll eine weitere, dritte Windkraftanlage auf einer privaten Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windvorrangfläche entstehen. Im Bauausschuss wurde darüber bisher nur informiert.

- a. Wie verhält sich die Gemeinde gegenüber diesem Vorhaben?

Die Gemeinde wird auf Grundlage der Beschlusslage dazu Stellung nehmen, also ablehnend.

- c. Anerkennt die Gemeinde den Beschluss des Flächennutzungsplanes und setzt dies konsequent um, unabhängig davon, wem welches Land gehört?

Selbstverständlich

- d. In diesem Zusammenhang erbitten wir um eine ausführliche und rechtlich untermauerte Information zur aktuellen baurechtlichen Situation – auch im Hinblick die Planungs-Hoheit der Gemeinde bei privaten Flächen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ 2015 der Gemeinde Heidenrod ist rechtskräftig in Kraft und kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Der Teilplan Erneuerbare Energien 2019 zum Regionalplan Südhessen ist ebenfalls rechtskräftig und kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingesehen werden. Bei Vorhaben bzw. Anträgen auf Genehmigung von WKA auf privaten Grundflächen wird die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange in den entsprechenden Verfahren nach Immissionsschutzgesetz beteiligt. Die Planungshoheit der Gemeinde Heidenrod existiert für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne, diese haben sich in die

übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landesentwicklungsplan) einzuordnen bzw. sind aus diesen zu entwickeln.

Bei bestehenden Flächennutzungsplanungen die den nachträglichen Setzungen der Regionalplanungen nicht entsprechen haben Verwaltungsgerichte geurteilt, dass in Bezug auf Windvorrangflächen die regionalplanerischen Vorgaben bindend sind und die Flächennutzungsplan Festlegungen ins Leere laufen lassen.

(Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB), steuernden Wirkung für Konzentrationsplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sogenannten Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

- e. Inwiefern wurde der Vertrag für die bereits bestehenden drei Windräder in Springen in puncto Bürgerbeteiligung für die Nutzung der Fläche in Springen umgesetzt?

Die Fragestellung ist für die angesprochenen Beantworter unklar, da zum einen von Bürgerbeteiligung und zum anderen von Flächennutzung gesprochen wird.

Bezüglich der Bürgerbeteiligung ist der Vertragspartner vertraglich angehalten eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen. Es gab unseres Wissens nach entsprechende Angebote der Vorhabensträger an die Bürgergenossenschaft Windenergiepark Heidenrod e.G..

Des Weiteren gab es nach Angaben des Vorhabensträgers das Angebot sich direkt an der Gesellschaft zu beteiligen.

An beiden Varianten gab es bisher kein Interesse, die vertraglichen Regelungen sind damit allerdings umgesetzt.

Die vertraglichen Regelungen zur Flächennutzung mittels eines gemeinsamen Flächenpools der betroffenen Grundeigentümer ist einvernehmlich umgesetzt.

Heidenrod, den 14. März 2022



(Diefenbäch)
Bürgermeister